

Satzung Raniser Ritterfaschingsverein e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Raniser Ritterfaschingsverein e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ranis. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pößneck.
3. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen zum Zwecke der Pflege und Erhaltung karnevalistischen Brauchtums und Förderung des kulturellen Zusammenlebens in der Region. Der Verein organisiert karnevalistische Veranstaltungen und führt diese auch durch. Seine Gruppen und Mitglieder proben für karnevalistische Auftritte. Außerdem nimmt der Verein an anderen karnevalistischen Veranstaltungen teil. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein betreibt Kinder- und Jugendarbeit. Für die Kinder- und Jugendarbeit wird ein Jugendleiter bestellt, der die Belange der Kinder- und Jugendlichen unterstützt und kontrolliert.

4. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen, § 3 Nr. 26 a EStG, begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Thüringer Karnevalsvereine“ und im „Bund Deutscher Karneval“.

§ 2

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter achtzehn Jahren können nur mit Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten beitreten.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Ordentliches Mitglied wird diejenige Person, welche die Aufnahmegebühr und den Beitrag für mindestens sechs Monate entrichtet hat.
4. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, erklärtem Austritt oder Ausschluss.

Der beabsichtigte Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis 30.06. bzw. 31.12. des Jahres mitzuteilen. Bis zum Austrittsdatum sind die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung seitens des Schatzmeisters nicht entrichtet,
- b) die Satzung verletzt oder dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt und dem Ansehen des Vereins schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit, wobei der auszuschließenden Person die Möglichkeit zu geben ist, Stellung zu nehmen.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 3

1. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines ¼-Jahresbeitrages zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
3. Personen unter dem 18. Lebensjahr sowie Personen über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen zahlen 50 % des festgelegten Beitrages.

§ 4

1. Organe des Vereines sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) 1. Beisitzer
 - e) 2. Beisitzer
- 2.1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2.2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

- 2.3. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
- 2.4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der Jahreshauptversammlung und die Durchsetzung der gefassten Beschlüsse.
- 2.5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch und legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 2.6. Auszahlungen für Vereinszwecke dürfen nur durch die vertretungsberechtigten Personen erfolgen, wobei Belege und Anforderungen mindestens von zwei vertretungsberechtigten Personen gegenzuzeichnen sind.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.9 Der Schatzmeister darf ab dem 01.01.2002 bis zu einer Höhe von 150,00 € Auszahlungen für Vereinszwecke ohne schriftliche Zustimmung des 1. und 2. Vorstandes vornehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.
 - 3.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn es der Kassenprüfungsausschuss für erforderlich hält.
 - 3.2 Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und gibt sie mit der Einladung bekannt.
 - 3.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die örtliche Presse (OTZ, Oberlandbote), **Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp)** oder Aushang im Schaukasten des Vereins mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung.
 - 3.4 Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 3.5 Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 3.6 Für Wahlvorgänge **ist ein Wahlleiter zu bestimmen.**
 - 3.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll zu erstellen und von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern gegenzuzeichnen.

§ 5

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist von einem Kassenprüfungsausschuss mit einer Stärke von zwei Personen durchzuführen. Er hat auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und an deren Sitzungen teilnehmen.
3. Stellt der Ausschuss Unregelmäßigkeiten fest, ist er verpflichtet, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 6

1. Durch den Verein finanzierte bzw. teilfinanzierte materielle Mittel gehören dem Verein und werden zentral verwaltet.
2. Bei teilfinanzierten materiellen Mitteln kann über den Differenzbetrag die Ausstellung einer Spendenquittung veranlasst werden.

§ 7

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Sich im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ergebende Vermögenswerte werden unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Stadt Ranis für die Jugend- und Vereinsarbeit in Ranis zur Verfügung gestellt.

Die Satzungsänderung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.08.2024 einstimmig beschlossen und neu gefasst.

Für die Richtigkeit der Neufassung zeichnen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister